

1 von 6  
P/SN-231/ME

**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 817-01/86

1010 W i e n

Bundesgesetz, mit dem das  
Glücksspielgesetz, das  
Bundes-Sportförderungsgesetz,  
das Gebührengesetz und das  
Umsatzsteuergesetz geändert,  
und das Sporttoto-Gesetz  
und das Pferdetoto-Gesetz  
aufgehoben werden - Stel-  
lungnahme  
Schr.d.BMF vom 19. Feber 1986,  
GZ 26.1100/5-V/14/86

16  
GE/9 86  
18. MRZ. 1986  
Verteilt 18. MRZ. 1986  
Proh  
Dr. Wasserbauer

Der RH erlaubt sich, seine Stellungnahme zum gegenständlichen  
Gesetzesentwurf in 22-facher Ausfertigung zu überreichen.

Bei dieser Gelegenheit weist der RH darauf hin, daß die von  
den Bundesministerien zugestandenen Fristen für ein sinnvolles  
Begutachtungsverfahren in letzter Zeit unzureichend geworden  
sind. Der RH bringt diesen schwerwiegenden Mangel hiemit aus-  
drücklich zur Kenntnis.

Anlagen

14. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Anlagen  
Hark



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 817-01/86

Bundesgesetz, mit dem das  
Glücksspielgesetz, das Bundes-  
Sportförderungsgesetz, das  
Gebührengesetz und das Um-  
satzsteuergesetz geändert,  
und das Sporttoto-Gesetz und  
das Pferdetoto-Gesetz aufge-  
hoben werden - Stellungnahme

Anlässlich eines fernmündlichen Gespräches mit dem zuständigen Re-  
ferenten, Rat Mag. Stradel, betr den mit Schreiben vom  
19. Februar 1986, GZ 26 1100/5-V/14/86, übersandten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Bundes-Sportför-  
derungsgesetz, das Gebührengesetz und das Umsatzsteuergesetz geän-  
dert und das Sporttoto-Gesetz und das Pferdetoto-Gesetz aufgehoben  
werden, teilte dieser mit, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf  
bereits am 20. März 1986, dem Bundesminister für Finanzen vorliegen  
müsse. Da die Begutachtungsfrist am 17. März 1986 endet, wird es  
daher kaum mehr möglich sein, aufgrund der Äußerungen im Begutach-  
tungsverfahren Änderungen des gegenständlichen Entwurfes vorzunehmen.

Infolge der zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist - der oa Entwurf  
langte erst am 27. Feber 1986 ein - ist der RH nicht in der Lage  
entsprechend der Entschliebung des Nationalrates vom 17. März 1981  
zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen - ordnungsgemäß und ausrei-  
chend - Stellung zu nehmen. Hiedurch wird überdies das Begutachtungs-  
verfahren entwertet, weil durch die somit nur mehr formelle Befas-  
sung den in die Begutachtung einbezogenen Stellen jede Mitwirkungs-  
möglichkeit genommen wird.

- 2 -

Da ähnliches auch schon aus früheren Anlässen zu beobachten war (zB bei der letzten Novellierung des Zollgesetzes 1955), ersucht der RH ihm in Hinkunft Entwürfe so zeitgerecht zu übersenden, daß ausreichend Zeit sowohl für ihn zur Stellungnahme als auch zur Berücksichtigung seiner Stellungnahme bleibt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird nachstehend Stellung genommen:

1. Die nunmehr dem BMF eingeräumte Ermächtigung zur Übertragung des Rechtes zur Durchführung des Sporttotos an eine Kapitalgesellschaft läßt befürchten, daß der Betrieb des Sporttotos der Überprüfung durch den RH entzogen wird. Im Hinblick darauf, daß das Ausmaß der Mittel für die Sportförderung sich am Umsatz dieser Gesellschaft orientiert, sollte im Sinne des Art 121 Abs 1 B-VG eine die Prüfungszuständigkeit des RH unabhängig von den Beteiligungsverhältnissen an der gegenständlichen Kapitalgesellschaft begründende Bestimmung in das Glücksspielgesetz aufgenommen werden.
2. Der vorgesehene § 20b Abs 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen zur Übertragung des Rechtes zur Durchführung des Lottos, der Sporttotos und des Zusatzspiels an eine Kapitalgesellschaft, legt aber nicht fest, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übertragung zu erfolgen hat. § 20b Abs 2 enthält nur eine Aufzählung der Anforderungen, denen der Konzessionswerber zu entsprechen hat. Da somit nicht näher bestimmt ist, wann der Bundesminister für Finanzen von seiner Ermächtigung Gebrauch machen darf, widerspricht § 20b Abs 1 des Entwurfs offensichtlich Art 18 Abs 1 B-VG.
3. Während sich das Vorliegen der vom Konzessionswerber geforderten Voraussetzungen feststellen läßt, stellt Z 4 des § 20b Abs 2 auf Eigenschaften ab, die ein Konzessionswerber jeweils im Verhältnis zu anderen Konzessionswerbern haben muß.

- 3 -

Das bedeutet, daß bei Auftreten nur eines einzigen Konzessionswerbers eine Konzession gar nicht erteilt werden dürfte, weil sich nicht feststellen läßt, ob das Erfordernis gem § 20b Abs 2 gegeben ist.

4. § 20b Abs 3 ordnet die zwingende Aufnahme von zwei Nebenbestimmungen in die Konzession zur Durchführung des Sporttotos an und enthält weiters die Ermächtigung zur Aufnahme sonstiger Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse. Mangels Präzisierung des Inhalts dieser Nebenbestimmungen steht auch diese Ermächtigung somit in Widerspruch zu Art 18 Abs 1 B-VG. Auf die von Mayer, Staatsmonopole, S 296, diesbezüglich an § 39 Abs 2 und § 50 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz geübte Kritik wird verwiesen.

5. § 20d befaßt sich mit den vom Konzessionär aufzustellenden Spielbedingungen. Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 25 Abs 1 Glücksspielgesetz, der die Besuchs- und Spielordnung für Spielbanken betrifft. Mayer, Staatsmonopole, S 323 bis 333 hat sich mit der Problematik der Rechtsnatur dieser Besuchs- und Spielordnung eingehend beschäftigt. Es wäre wünschenswert in § 20d klarzustellen, um welche Rechtssatzform es sich bei den gegenständlichen Spielbedingungen handelt.

6. § 20e regelt die Erhebung einer neu geschaffenen Konzessionsabgabe.

Nun erscheint die Regelung einer Abgabe außerhalb eines Abgabengesetzes wenig zweckmäßig. Daß auch die Spielbankabgabe seinerzeit im Glücksspielgesetz normiert wurde (§ 27) und dies anlässlich keiner der zahlreichen Novellierungen korrigiert wurde, ändert daher nichts. Es wäre vorzuziehen, die Konzessionsabgabe im Gebührengesetz zu regeln, da sich zu den darin normierten Abgaben eine Reihe von Berührungspunkten ergeben.

- 4 -

7. Aus § 20i Abs 1 ergibt sich, daß die Konzessionsabgabe einer Zweckbindung (Sportförderung) unterliegen soll. Eine ebensolche Zweckbindung ist für die Gebühren gem § 33 TP 17 Abs 1 Z 6 III sowie gem § 33 TP 17 Abs 1 Z 9 und 10 Gebührengesetz vorgesehen.

Die Schaffung weiterer zweckgebundener Abgaben sollten nach Ansicht des RH vermieden werden, weil sie den ohnedies schon geringen Aktionsspielraum der Finanzverwaltung nach weiters einengt. Die in § 20i vorgesehene Zweckbindung steht somit den Bestrebungen des auf größere Beweglichkeit der Finanzverwaltung abzielenden neuen Haushaltsrechtes (Gesamtbedeckungsgrundsatz) entgegen.

Weiters läßt sich nicht ersehen, in welchem Ausmaß die gegenständlichen Abgaben einer Zweckbindung unterliegen sollen, da § 20i Abs 1 nur davon spricht, daß jährlich 310,5 Mill S aus dem betr Abgabenaufkommen für Sportförderungszwecke zur Verfügung zu stellen sind und § 20i Abs 2 eine an den Index gebundene Erhöhung dieser als "Grundbetrag" bezeichneten Summe anordnet, woraus zu schließen wäre, daß das diesen Betrag übersteigende Mehraufkommen an den gegenständlichen Abgaben von der Zweckbindung nicht betroffen ist. Eine derartige Zweiteilung einer Abgabe wäre freilich ein Unikum und würde verrechnungstechnisch Schwierigkeiten bereiten.

Diese sind übrigens auch daraus zu erwarten, daß in Hinblick auf die nach dem Gliederungsschema des BVA erforderliche Schaffung eines eigenen fg Ansatzes für zweckgebundene Einnahmen, die derzeit beim fg Ans 2/52524 veranschlagten und verrechneten Gebühren nun auf zwei Ansätze aufzuteilen und auch von den FÄ getrennt zu erfassen sein werden.

Die Feststellungen des Ausmaßes der Zweckbindung wird weiters noch durch § 20i Abs 3 erschwert, der aufgrund eines erst nach Ablauf des Haushaltsjahres möglichen Vergleichs von Wetteinnahmesummen allenfalls einen zusätzlichen Teil des Aufkommens an Konzessionsabgabe und bestimmten Gebühren der Zweckbindung unterwirft.

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß in den Erläuterungen (S 2) der der Sportförderung gem § 20i Abs 1 zufließende Betrag als Garantiebetrags bezeichnet wird, obwohl Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen, als die die Sportförderungsmittel des § 20i konstruiert sind, vom tatsächlichen Aufkommen an diesen Einnahmen abhängig sind.

8. Weitgehend unklar bleibt die Bestimmung des § 20e Abs 4, wonach der Bund "für die mediale Unterstützung der vom Konzessionär betriebenen Spiele aus dem Abgabenaufkommen der Spiele sorgen kann". Abgesehen von der sprachlichen Unschärfe der Bezeichnung "mediale Unterstützung" scheint hier eine Art fakultative Zweckbindung vorzuliegen, da Verwaltungsorgane durch ihre - an keine nähere Bestimmung gebundene - Entscheidung den Ertrag einer Abgabe einer Zweckbindung unterwerfen können.

Diese Bestimmung ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern wirft auch die Frage auf, bis zu welchem Zeitpunkt der betreffende Abgabenertrag zur Verfügung des zur Aktualisierung der Zweckbindung ermächtigten Organs, das übrigens auch unbestimmt bleibt, gehalten werden muß.

Der RH wird das Präsidium des Nationalrates von seiner Stellungnahme ue unterrichten.

14. März 1986

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der ~~Aufstellung~~  
*Wack*